

Weisungen für solche Vereine ergangen sind. Da müßte man diese Weisungen berücksichtigen, oder unter Darlegung der Gründe um Nachsicht ersuchen.

Innsbruck.

P. Albert Schmitt S. J.

III. (**Beichtjurisdiktionszweifel.**) Der Kaplan Felix, dessen Seelsorgestation ziemlich weit von der Grenze seiner Diözese abliegt, wird in eine Grenzpfarre der Nachbardiözese zur Aushilfe gerufen. Er kommt und hilft ohne Bedenken den Abend und folgenden Morgen wacker mit, den starken Beichtkonturs zu bewältigen; denn er glaubt, der Ortspfarrer habe sich für ihn bereits um die nötige Jurisdiktion beworben.

Beim nachmittägigen Spaziergang nun kommt er darauf, daß dieses nicht geschehen sei; es war nämlich der Ortspfarrer der irrthümlichen Meinung, die allgemeine Begünstigung, die sein Ordinariat den Grenzpfarrern bezüglich der Jurisdiktionierung der Seelsorger aus den Nachbarpararren der angrenzenden Diözese verliehen hat, gelte nicht bloß für diese, sondern für alle Seelsorger der Nachbardiözese. Schließlich trösteten sich Pfarrer und Helfer damit, daß die Kirche suppliere, da ja hier der Tatbestand des *error communis* des can. 209 offenkundig gegeben sei.

Am nächsten Morgen meldet sich nun zum Unglück noch ein Nachzügler in der Sakristei zur heiligen Beicht. In seiner Vergeßlichkeit weist der Pfarrer diesen an seinen Aushelfer, der noch zugegen ist. In größter Verlegenheit und Verwirrung nimmt dieser auch die heilige Beichte entgegen und erteilt die Absolution, indem er sich tröstet, daß wohl der *error communis* von gestern noch fortbestehe, da auch der Nachzügler zu den *fideles loci* gehöre, die alle der festen Ueberzeugung waren, beim Aushelfer richtig beichten zu können.

Besteht nun dieser Trost zu recht?

Wie das *dubium positivum et probabile* im can. 209 zunächst zugunsten des Jurisdiktionssträgers, so ist der *error communis* desselben Kanon zugunsten des der Jurisdiktion Unterliegenden als *causa supplendi per Ecclesiam* festgesetzt. Es muß deshalb auch dieser Grund ganz vom Standpunkte des letzteren (in unserem Falle des Nachzüglers) ausgelegt werden.

Daß dieser Nachzügler bezüglich der Berechtigung des Aushelfers zum Beicht hören im Irrtum war, liegt auf der Hand. Ob dieser Irrtum als *error communis* betrachtet werden kann, steht in Frage.

Error communis ist ein Irrtum, den jemand mit vielen teilt. Daß der Nachzügler seinen Irrtum zum mindesten mit den vielen teilt, die die vorausgehenden Tage beim Aushelfer gebeichtet haben, ist nicht zu leugnen, da er doch als Pfarrangehöriger über die Vorgänge der letzten Tage unterrichtet war. Es fragt sich nur, ob diese *communio erroris* genügend sei, um als *causa supplendi* im Sinne des Kanon zu dienen.

Vor allem ist zu bedenken, daß im zitierten Kanon nichts weiter verlangt wird, als das Bestehen eines *error communis*. Es steht also nichts davon darin, daß etwa die Vielen, die im Irrtum sind, von der

irrtümlich vermuteten Jurisdiktion auch Gebrauch machen müßten, damit dieser Grund zu recht bestehe. Dieser Irrtum kann tatsächlich allgemein vorhanden sein, auch wenn nur einer von den Irregeführten z. B. beichten ginge.

Daraus können wir zunächst schließen, daß nicht erst die Tatsache, daß durch diesen Irrtum viele geschädigt werden, sondern daß schon die Gefahr, daß viele geschädigt werden könnten, Grund genug für die Kirche ist, diesem Schaden vorzubeugen.

Aber selbst ohne diese Gefahr fehlt es bei *error communis* der Kirche nicht an einem Grund, in diesem Falle zu supplieren. Wir haben erwähnt, daß die Kirche im Falle eines *dubium positivum et probabile* des Jurisdiktionsträgers zu dessen Gunsten suppliert. Im Falle eines *error communis* aber haben wir auf Seite dessen, der die Jurisdiktion in Anspruch nimmt, nicht bloß ein *dubium positivum et probabile* über die Jurisdiktion, sondern eine feste Ueberzeugung vom Bestehen derselben. Oder wie könnte ein Gläubiger bei allgemein bestehender, wenn auch irrtümlicher Ueberzeugung das geringste Bedenken tragen, sich dieser Jurisdiktion zu vertrauen? Sein Urteil, das er hat, ist sicher mindestens ebenso *prudens et sat probabile*; sollte ihm da die Kirche nicht ähnlich entgegenkommen wollen?

Würde übrigens die Kirche bei *error communis* erst dann supplieren, wenn viele von der irrtümlichen Ueberzeugung Gebrauch machen, so würden die ersten, die davon Gebrauch machen, unter Umständen sehr zu Schaden kommen. Denn *sacramentum sub conditione de futuro est nullum*. Wie kann aber der Beichtvater, der ohne Jurisdiktion im Beichtstuhl sitzt, immer schon vorher wissen, wie viele bei ihm tatsächlich zur Beichte kommen werden? Oder was ist es, wenn dieser Beichtvater, nachdem er einige Beichten abgenommen hat, in Folge Gewissensbedenken aus dem Beichtstuhl fortgeht und die übrigen stehen läßt? Glauben wir, daß nun diese Beichten ungültig sind, weil die anderen, die bei ihm beichten wollten, bei ihm nicht mehr drankommen können?

Oder denken wir an die anderen Jurisdiktionsakte, die ihrer Natur nach nie massenweise geschehen, wie die gerichtlichen Akte. Für diese würde folgerichtig die Bestimmung bezüglich des *error communis de facto* nie zur Anwendung kommen. Dann aber ist nicht einzusehen, warum diese Bestimmung gleich anfangs des *Kodex* und nicht erst unter die *canones de poenit.* eingereiht wurde.

So können wir also sicher sein, daß es genügt, wenn der Irrtum theoretisch von der Menge geteilt wird, auch wenn diese nicht praktisch darnach handelt.

Nun kommt die weitere Frage, ob diejenigen, welche diesen Irrtum teilen, bei der Ausübung der Jurisdiktion wenigstens zugegen sein müssen. Auch dies läßt sich nicht behaupten. Im Kanon steht wieder nichts davon; aus der Natur der Sache folgt auch nichts, da weder die Verbreitung des Irrtums, noch die Verbindung in demselben eine räumliche Vereinigung der davon betroffenen Personen fordert. Praktisch aber steht

auch hier wieder dieselbe Schwierigkeit entgegen, daß dann diese Bestimmung über den *error communis* bei all jenen Jurisdiktionsakten keine Anwendung fände, wo (wie bei gerichtlichen Akten) naturgemäß immer nur die entsprechenden Parteien zugegen sind.

Fragen wir weiter, ob die Menge, die diesen Irrtum teilt, bei der Ausübung der irrtümlichen Jurisdiktion actu an ihren Irrtum denken müsse. Auch dies läßt sich nicht annehmen. Es liegt in der Natur der menschlichen Gedanken, auch der irrtümlichen, daß diese moralisch vorhanden bleiben, auch wenn der *actus exercitus* vorüber ist. Solange der Gedanke nicht aus dem Gedächtnis geschwunden ist, so lange kann ich ihn nicht als erloschen betrachten. So kann also der *error communis* tatsächlich gegeben sein, auch wenn im Augenblick niemand von allen daran denkt. Es genügt, daß sie ihn virtuell im Gedächtnis festhalten.

Was ist aber dann noch notwendig, um von einem *error communis* in *individuo et conereto* sprechen zu können? Nichts anderes, als daß es wirklich derselbe Irrtum ist, den ich mit der Menge teile und daß wir alle miteinander aus derselben Quelle und moralisch zu gleicher Zeit den Irrtum miteinander teilen, oder kurz gesagt, die *communio eiusdem erroris individui ex eo eodem fonte et eodem tempore participati*.

Ein solcher *error communis* nun ist hier tatsächlich gegeben, auch wenn der Nachzügler zur Zeit seiner Beichte von allen Gläubigen seiner Pfarre allein in der Kirche oder Sakristei weilen würde, da die ganze Gemeinde noch immer im Irrtum über die Jurisdiktion des Aushelfers ist und der Nachzügler aus diesem Irrtum heraus handelt.

Es kann demnach an der Gültigkeit seiner Beichte nicht gezweifelt werden, wenn sich auch durch etwas mehr Bedächtigkeit der Beteiligten die *provocatio* dieses Falles hätte vermeiden lassen.

St. Pölten.

Dr. Alois Schrattenholzer.

IV. (**Vination.**) 1. Eine Pfarrkirche, die auf sehr abschüssigem Gelände gebaut ist, besitzt zum Ausgleich eine geräumige Krypta, die etwa 2500 bis 3000 Personen fassen dürfte. In der Pfarrkirche findet Sonn- und Feiertags ein fünffacher Gottesdienst statt, der von vier Herren versehen wird. Somit muß regelmäßig ein Herr binieren. Für die Abhaltung dieses fünffachen Gottesdienstes ist von der bischöflichen Behörde Vinationsvollmacht bis auf weiteres gegeben. Im Oktober vorigen Jahres richtete der Pfarrer wegen Ueberfüllung des deutschen Gottesdienstes in der Krypta einen neuen deutschen Gottesdienst ein. Jetzt müssen zwei Herren binieren. Für die Erweiterung des Gottesdienstes und die dadurch nötige doppelte Vination ist keine Erlaubnis eingeholt worden.

2. Für den 2. Februar, einen Tag, an dem wie an gebotenen Feiertagen sechsfacher Gottesdienst abgehalten wurde, waren die heiligen Messen schon lange Zeit vorher bestellt. Die Marianische Kongregation hatte sich bei der Anmeldung verspätet und sollte ohne ihren üblichen Gottesdienst bleiben. Mit einem späteren Gottesdienst als von 7 bis 8 Uhr waren die Mitglieder nicht einverstanden, da die Mehrzahl als